

weis wäre vielfach ein Ding der Unmöglichkeit, wie er
seits außer jedem Zweifel steht, wenn etwa Personal-
zwischen der Verwaltung der Muttergesellschaft und der
altung der Tochtergesellschaft völlig oder doch überwiegend
nden ist. Ihn zu verlangen, wäre doktrinäre Lebensfremdheit.
uß genügen, wenn die Abhängigkeit der Tochtergesellschaft
er Muttergesellschaft im allgemeinen sicher feststeht.
hier muß dasselbe gelten wie für den Legitimationsaktionär.
kann einer abstimmenden Person, die nur durch den Willen
sie beherrschenden Person gelenkt wird, kein weiter-
des Stimmrecht einräumen als dem hinter ihr stehenden
ggeber³⁰⁾).

uch hier muß jedoch eine Einschränkung dieses Grund-
zugunsten gesellschaftsfremder Dritter oder als solche im
fall anzusehender Aktionäre gemacht werden. Sie vermögen
nere Schwäche solcher Stimmrechte nicht oder wenigstens
Regel nicht zu beurteilen und die bestehende Verflechtung
Mutter- und Tochtergesellschaft ist ihnen vielfach überhaupt
bekannt. Für ihre Rechtsverhältnisse mit der AG. kann
die äußerlich unbeschränkte Rechtsstellung der Tochter-
schaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit als Aktionärin
Muttergesellschaft entscheidend sein. Eine Berufung der
darauf würde dolos und deshalb unbeachtlich sein.

II. Einfluß der GoldbilVO. auf das Stimm-
t aus Verwaltungsaktien. Es wird von den Ver-
rn des Stimmrechts der Verwaltungsaktien darauf hinge-
n, daß die GoldbilVO. ja selbst das Stimmrecht der Ver-
ngsaktionäre anerkannt habe³¹⁾. Abgesehen davon, daß eine
enheitsverordnung und gar noch eine DurchfVO. kaum
edeutung einer authentischen Interpretation des HGB. haben
ist diese Auslegung der §§ 30 ff. und insbesondere 32
rchfVO. zur GoldbilVO. keineswegs zutreffend. Die Goldbil-
nthält sich ebenso wie das HGB. einer bestimmten Stellige-
e zu der Frage, ob den zugunsten der Verwaltung ge-
nen Aktien ein Stimmrecht zukomme. Selbst die An-

) Gleicher Ansicht Kalisch in Frkf. Ztg. vom 26. September 26,
auch unter Berufung auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit dieser
zur Muttergesellschaft, ein Argument, das wie oben § 4, IV aus-
t, an sich nicht durchschlagend ist und vielfach mangels der er-
ichen vermögensrechtlichen Voraussetzungen versagen wird. Ka-
betrachtet auch die Schaffung dieser Aktien als nichtig,
ur in besonderen Ausnahmefällen zutrifft.

) So namentlich Friedländer, Konzernrecht S. 308. Kalisch
zieht von seiner Grundauffassung aus, daß die Verwaltungsaktien
im Entstehungsakt nichtig seien, die Folgerung, daß ihre Nichtig-
urch die GoldbilVO. und eine Art Notgewohnheitsrecht geheilt sei.

